



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0262/2016/1		Datum:	22.07.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2 A Fi				
Gremienweg:							
15.09.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
05.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor - Änderung/Ergänzung -						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Änderung/Ergänzung seines Beschlusses vom 28.01.2016, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor - auf Grundlage der in der Anlage dargestellten Abgrenzung der Erschließungsanlage - nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der am 28.01.2016 vom Stadtrat beschlossenen BV/0652/2015 liegt ein Abgrenzungsplan bei, der die Lage der Ausbaumaßnahme im Bereich der Ringstraße darstellt. Dieser unterscheidet sich jedoch von der tatsächlich zugrunde zulegenden Erschließungsanlage. Um hierauf basierenden Missverständnissen im Rahmen der Beitragserhebung vorzubeugen und aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Beschluss zu ändern.

Der Beschluss/die Aufteilung Stadt-/Anliegeranteil bleibt im Übrigen unverändert.

Diese Vorlage wurde als BV/0262/2016 bereits am 07.06.2016 im Fachbereichsausschuss IV beraten.

Anlagen:

Abgrenzungsplan der Erschließungsanlage

Historie:

28.01.2016 Stadtratsbeschluss über Stadt-/Anliegeranteil (BV/0652/2015)
07.06.2016 Beratung der BV/0262/2016 im FBA IV